

Luzern, 3. März 2014

An die Aktionärinnen und Aktionäre der Mobimo Holding AG

Einladung zur 14. ordentlichen Generalversammlung

Dienstag, 25. März 2014, um 17.00 Uhr (Türöffnung: 16.00 Uhr)
Luzerner Saal, Kultur- und Kongresszentrum Luzern, Europaplatz 1, Luzern

Tagesordnung der Generalversammlung

- Begrüssung
- Feststellungen zur Generalversammlung
- Präsentation Geschäftsbericht und Ausblick

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Jahresbericht und Jahresrechnung der Mobimo Holding AG sowie Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2013; Entgegennahme Berichte der Revisionsstelle

1.1 Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung der Mobimo Holding AG sowie Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2013

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht und die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2013 sowie die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2013 zu genehmigen.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht

Der Verwaltungsrat beantragt, dem auf Seiten 142 bis 144 des Geschäftsberichts 2013 dargestellten Vergütungsbericht und Entschädigungsmodell zuzustimmen. Diese Abstimmung ist konsultativ und erfolgt jährlich.

1.3 Konsultativabstimmung über den Bericht zu Beiträgen an soziale und politische Einrichtungen

Der Verwaltungsrat beantragt ein Budget von maximal CHF 100'000.– für das Jahr 2014 für Beiträge an soziale und politische Einrichtungen. Diese Abstimmung ist konsultativ.

2. Verwendung des Bilanzgewinnes der Mobimo Holding AG

2.1. Antrag zur Gewinnverwendung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung folgende Gewinnverwendung:

- Ausschüttung von CHF 9.50 pro Aktie aus den Reserven aus Kapitalanlagen
- Vortrag auf neue Jahresrechnung: CHF 219'547'961.86

2.2. Herleitung

	In TCHF
Gewinnvortrag	193 102
Jahresgewinn	26 446
Auflösung Reserven aus Kapitaleinlagen	59 051
Total zur Verfügung der Generalversammlung	278 599
Gewinnverwendung:	In TCHF
i) Ausschüttung von CHF 9.50 pro Aktie aus Reserven aus Kapitaleinlagen	59 051*)
ii) Vortrag auf neue Rechnung	219 548
Total beantragte Gewinnverwendung	278 599
	In TCHF
Totale Ausschüttung	59 051
./. Anteil aus Reserven aus der Kapitaleinlagen	- 59 051
Anteil übrige Reserven	0

*) Die endgültige Höhe der Auflösung der Reserven aus Kapitaleinlagen bzw. deren Ausschüttung hängt von der Anzahl der ausgeübten Optionen und damit ausgegebenen dividendenberechtigten Aktien bis zum Tag der Dividendenausschüttung ab. Sollten nicht alle bis zu diesem Tag ausübaren Optionen ausgeübt werden, wird die Auflösung bzw. die Ausschüttung aus Kapitaleinlagen entsprechend tiefer ausfallen. Aktien, die zum Zeitpunkt des Dividendenbeschlusses der Generalversammlung im Eigenbesitz der Gesellschaft gehalten werden («eigene Aktien»), partizipieren nicht an der Dividendenausschüttung.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, allen Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

4. Partielle Statutenanpassungen aufgrund der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften («VegüV»)

Die Statuten werden insbesondere aufgrund der auf 1. Januar 2014 in Kraft gesetzten Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften («VegüV») revidiert. Der Wortlaut der einzelnen Bestimmungen ist im Anhang dieser Einladung chronologisch wiedergegeben und wird den im Aktienregister eingetragenen Aktionären postalisch zugestellt. Sowohl die chronologische Wiedergabe im

Anhang als auch eine weitere, nach Reihenfolge der Traktanden 4 und 5 geordnete Version sind zusätzlich online unter folgenden Internetadressen einsehbar:

- Deutsch:
<http://ir.mobimo.ch/websites/mobimo2011/German/503010/einladung.html>
- Französisch:
<http://ir.mobimo.ch/websites/mobimo2011/French/503010/invitation.html>

4.1. Allgemeine Anpassungen an die VegüV

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 10 Abs. 2, Artikel 12, Artikel 13 Abs. 2, Artikel 15, Artikel 16 (bisher: Artikel 15), Artikel 17, Artikel 20 Abs. 2 (bisher: Artikel 18 Abs. 2), Artikel 21 (bisher: Artikel 19), Artikel 26 sowie Artikel 27 der Statuten der Mobimo Holding AG im Zusammenhang mit der Umsetzung der allgemeinen Vorgaben der VegüV zu ändern oder ergänzen resp. die Statuten der Mobimo Holding AG um die neuen Artikel 15, Artikel 17, Artikel 26 sowie Artikel 27 zu ergänzen. Der Wortlaut der einzelnen Bestimmungen ist im Anhang zu dieser Einladung wiedergegeben.

4.2. Statutenbestimmungen zur Vergütung

Der Verwaltungsrat beantragt, im Zusammenhang mit der Umsetzung der VegüV betreffend Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Artikel 22 (bisher: Artikel 20) der Statuten der Mobimo Holding AG zu ändern und ergänzen sowie die Statuten der Mobimo Holding AG um die neuen Artikel 28 und Artikel 29 zu ergänzen. Der Wortlaut der einzelnen Bestimmungen ist im Anhang zu dieser Einladung wiedergegeben.

4.3. Weitere Statutenbestimmungen gemäss Art. 12 VegüV

Der Verwaltungsrat beantragt, im Zusammenhang mit der Umsetzung der VegüV die Statuten der Mobimo Holding AG um die neuen Artikel 23, Artikel 24, Artikel 25 und Artikel 30 zu ergänzen. Der Wortlaut der einzelnen Bestimmungen ist im Anhang zu dieser Einladung wiedergegeben.

5. Weitere Statutenänderungen

5.1. Weitere Statutenänderungen (unabhängig von VegüV)

Der Verwaltungsrat beantragt, die alte Firmenummer der Mobimo Holding AG durch die neue UID-Nummer (Unternehmens-Identifikationsnummer) auf dem Titelblatt und in Artikel 1 der Statuten der Mobimo Holding AG zu ersetzen sowie Artikel 31 Abs. 3 (bisher: Artikel 21 Abs. 3) der Statuten der Mobimo Holding AG zu ändern. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist im Anhang zu dieser Einladung wiedergegeben.

5.2. Neunummerierungen aufgrund partieller Statutenrevision

Der Verwaltungsrat beantragt, die Nummerierung der einzelnen Artikel der Statuten der Mobimo Holding AG infolge der gemäss Traktandum 4 und 5.1 beschlossenen Statutenänderungen entsprechend anzupassen.

6. Wahlen

6.1. Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Präsidenten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, folgende Personen als Mitglieder des Verwaltungsrates resp. Präsident des Verwaltungsrates bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen:

- a. Wahl von Daniel Crausaz als Mitglied des Verwaltungsrates.
- b. Wahl von Brian Fischer als Mitglied des Verwaltungsrates.
- c. Wahl von Bernard Guillelmon als Mitglied des Verwaltungsrates.
- d. Wahl von Wilhelm Hansen als Mitglied des Verwaltungsrates.
- e. Wahl von Paul Rambert als Mitglied des Verwaltungsrates.
- f. Wahl von Peter Schaub als Mitglied des Verwaltungsrates.
- g. Wahl von Georges Theiler in den Verwaltungsrat als dessen Präsident.

6.2. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses (Nomination & Compensation Committee)

Der Verwaltungsrat beantragt, folgende Verwaltungsräte als Mitglieder des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen:

- a. Wahl von Bernard Guillelmon.
- b. Wahl von Wilhelm Hansen.
- c. Wahl von Peter Schaub.

6.3. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die KMPG AG, Luzern, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2014 zu wählen.

6.4. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt, die Wahl von Grossenbacher Rechtsanwälte AG, Zentralstrasse 44, 6003 Luzern, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

7. Genehmigung der gesamten Vergütung des VR und nahestehenden Personen

7.1. Genehmigung der fixen Vergütung des VR

Der Verwaltungsrat beantragt, CHF 1'300'000.– als Gesamtbetrag der fixen Vergütung des Verwaltungsrates für die Periode ab heute bis zur ordentlichen Generalversammlung 2015 festzusetzen.

7.2. Genehmigung zusätzlicher Vergütungen für Mitglieder des VR oder nahestehende Personen

Der Verwaltungsrat beantragt, CHF 400'000.– als Gesamtbetrag für zusätzliche Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates oder ihnen nahestehenden Personen ab heute bis zur ordentlichen Generalversammlung 2015 festzusetzen.

8. Genehmigung der gesamten Vergütung der GL

8.1. Genehmigung der nicht erfolgsabhängigen Vergütung der GL für das Geschäftsjahr 2015

Der Verwaltungsrat beantragt, CHF 2'800'000.– als maximalen Gesamtbetrag der nicht erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2015 festzusetzen.

8.2. Genehmigung der erfolgsabhängigen Vergütung der GL für das Geschäftsjahr 2014 (zahlbar 2015)

Der Verwaltungsrat beantragt, CHF 3'900'000.– als maximalen Gesamtbetrag der erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2014 festzusetzen.

9. Verabschiedung Urs Ledermann aus dem Verwaltungsrat

10. Varia

Allgemeine Hinweise

Zutrittskarten/Stimmberechtigung

Den im Aktienbuch als stimmberechtigt eingetragenen Aktionären der Mobimo Holding AG wird, zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung, ein Antwortschein für die Anmeldung sowie den möglichen Zugang zur elektronischen Stimmabgabe zugestellt. Stimmberechtigt ist jeder Aktionär, der bis und mit 13. März 2014 im Aktienregister der Mobimo Holding AG eingetragen ist. Nach Rücksendung der Anmeldung an die Mobimo Holding AG erhalten die Aktionäre die Zutrittskarten und das Stimmmaterial für die Generalversammlung. Im Zeitraum vom 14. März 2014 bis zum 26. März 2014 werden keine Änderungen im Aktienregister vorgenommen. Im Falle eines Verkaufs aus dem auf der Zutrittskarte aufgeführten Aktienbestand ist der verkaufende Aktionär für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt. Die ihm zugestellte Zutrittskarte und das Stimmmaterial sind deshalb vor der Generalversammlung am Schalter des Aktienbüros berichtigen zu lassen. Die Stimmrechte des erwerbenden Aktionärs und damit zusammenhängende Rechte bleiben in dieser Zeit suspendiert.

Vollmachtserteilung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Grossenbacher Rechtsanwälte AG, Zentralstrasse 44, 6003 Luzern (entweder mittels ausgefülltem Instruktionsformular auf dem Antwortschein oder nach rechtzeitiger Registrierung auf der elektronischen Plattform Sherpany). Die Stimmabgabe kann nach der Registrierung auf der elektronischen Plattform Sherpany bis zum **23. März 2014** erfolgen.
- durch einen anderen Aktionär der Mobimo Holding AG (mittels schriftlicher Vollmacht auf der Zutrittskarte)

Ohne ausdrückliche Weisung Ihrerseits wird der Vertreter sich gemäss Art. 10 Abs. 2 VegüV jeweils der Stimme enthalten.

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2013 mit dem Jahresbericht, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und den Berichten der Revisionsstelle liegt seit dem 13. Februar 2014 am Sitz der Mobimo Holding AG an der Rütligasse 1 in 6000 Luzern zur Einsichtnahme auf und kann dort bestellt werden.

Allgemein

Wir empfehlen allen unseren Aktionären, ihre Aktionärsrechte aktiv zu nutzen und ihr Stimmrecht an der GV persönlich oder durch Vertretung wahrzunehmen.

Wir ersuchen Sie, allfällige Anträge zu den traktandierten Themen bis spätestens den 21. März 2014, schriftlich an die Mobimo Holding AG, Rütligasse 1, 6000 Luzern, zu Händen von Herrn Marcel Wickart zu richten.

Nach der Generalversammlung laden wir Sie gerne zu einem gemeinsamen Apéro Riche im Kultur- und Kongresszentrum Luzern ein. Wir bitten Sie, sich mit dem beiliegenden Antwortschein entsprechend anzumelden.

Luzern, 3. März 2014

Für den Verwaltungsrat der Mobimo Holding AG:

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Theiler', written in a cursive style. The signature is positioned above the printed name 'Georges Theiler'.

Georges Theiler

Anhang: Revision Statuten der Mobimo Holding AG

Bisherige Fassung (9. April 2013)

Artikel 1

Unter der Firma Mobimo Holding AG (CH-100.3.023.255-0) besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Luzern. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- *Generalversammlung*
- *Verwaltungsrat*
- *Revisionsstelle*

Artikel 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Beantragte, revidierte Fassung (Änderungen fett und kursiv)

Artikel 1

Unter der Firma Mobimo Holding AG (***CHE-101.185.173***) besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Luzern. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- *Generalversammlung*
- *Verwaltungsrat*
- ***Geschäftsleitung***
- *Revisionsstelle*

Artikel 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, ***des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses***, der Revisionsstelle ***und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters***;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. ***die jährliche Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäfts-***

leitung gemäss Art. 22 bzw. Art. 28 und Art. 29 der Statuten;

6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates **und der Geschäftsleitung;**
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 10 Abs. 2

In der Einladung sind alle Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrates und allfälliger Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, anzugeben. Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

Artikel 12

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Aktionär, den unabhängigen Stimmrechts- oder den Depotvertreter vertreten lassen.

Artikel 13 Abs. 2

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Zahl der vertretenen Aktien. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Artikel 10 Abs. 2

In der Einladung sind alle Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrates und allfälliger Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, anzugeben. Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, **der Vergütungsbericht** und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

Artikel 12

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch **seinen gesetzlichen Vertreter**, einen **mittels** schriftlicher Vollmacht **bevollmächtigten Dritten, der nicht** Aktionär **zu sein braucht, oder** den unabhängigen **Stimmrechtsvertreter** vertreten lassen.

Artikel 13 Abs. 2

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Zahl der vertretenen Aktien. **Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht abweichende Bestimmungen enthalten, fasst sie** ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der **einfachen** Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, **wobei Stimmhaltungen, leere und ungültige Stimmen nicht als abgegeben gelten.**

[Keine Bestimmung]

Artikel 15

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der jeweils nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder fällt dieser aufgrund fehlender Unabhängigkeit oder aus anderen Gründen aus, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste oder laufende Generalversammlung. Bereits abgegebene Vollmachten und Instruktionen behalten ihre Gültigkeit für den neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, sofern ein Aktionär nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet hat.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch auf elektronische Weise Vollmachten und Weisungen für die Ausübung der Stimmrechte zu erteilen, wobei er ermächtigt ist, vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur abzusehen. Vollmachten und Weisungen können nur für die jeweils nächste Generalversammlung erteilt werden.

Der Verwaltungsrat regelt das Verfahren und die Bedingungen für das Erteilen der Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Allgemeine Weisungen eines Aktionärs sind sowohl bezüglich den in der Einladung zur Generalversammlung gestellten Anträgen zu Ver-

handlungsgegenständen als auch bezüglich nicht angekündigten oder neuen Anträgen zulässig, insbesondere gilt die allgemeine Weisung, hinsichtlich in der Einladung bekanntgegebener oder noch nicht bekanntgegebener Anträge jeweils im Sinne des Verwaltungsrats zu stimmen, als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

Artikel 15

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Er bestimmt seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet am Tage der entsprechenden ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind nach Ablauf der Amtsdauer sofort wieder wählbar.

[Keine Bestimmung]

Artikel 18 Abs. 2

Der Verwaltungsrat ist unter Vorbehalt von Art. 19 berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, zu übertragen. Zu diesem Zweck erlässt er ein

Artikel 16

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. **Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Der Verwaltungsrat bestimmt** den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind nach Ablauf der Amtsdauer sofort wieder wählbar.

Artikel 17

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrates. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Artikel 20 Abs. 2

Der Verwaltungsrat ist unter Vorbehalt von Art. 21 berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere **natürliche** Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, zu übertragen. Zu diesem Zweck

Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Artikel 19

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
10. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

erlässt er ein Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Artikel 21

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. **die Erstellung des Vergütungsberichts;**
8. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
9. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
10. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
11. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten

Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Artikel 20

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.

Artikel 22

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft **oder einer ihrer Tochtergesellschaften** aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit **entsprechenden Vergütung. Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates kann sich aus einer jährlichen Basisvergütung und weiteren erfolgsunabhängigen Elementen (wie Zuschläge für die Mitgliedschaft in Ausschüssen, Verwaltungsräten von Tochtergesellschaften oder die Übernahme besonderer Aufgaben oder Aufträgen) zuzüglich Sozialabgaben und Beiträgen an die Altersvorsorge zusammensetzen. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften entrichtet werden, sofern diese Vergütung von der jeweils genehmigten Gesamtvergütung gedeckt ist.**

Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass ein Teil der Vergütung in der Form von Aktien entrichtet wird. Die Anzahl der zugeteilten Aktien sowie der Zeitpunkt der Zuteilung und des Eigentumsübergangs werden durch den Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses festgelegt. Für die Bestimmung des Wertes der Aktien wird auf den Börsenkurs am Tag der Zuteilung abgestellt. Der Verwaltungsrat legt eine Sperrfrist fest, die in der Regel 5 Jahre beträgt. Die Aktien sind ab dem Zeitpunkt der Zuteilung stimm- und dividendenberechtigt.

Der maximale Gesamtbetrag der Vergütungen muss von der Generalversammlung jährlich prospektiv jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigt werden.

Im Fall der Nichtgenehmigung des Gesamtbetrags der Vergütungen des Ver-

waltungsrates kann der Verwaltungsrat entweder an derselben Generalversammlung einen neuen Antrag stellen oder er beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein und legt der Generalversammlung einen neuen Antrag für den Gesamtbetrag vor.

[Keine Bestimmung]

Artikel 23

Der Verwaltungsrat kann für seine Tätigkeit Ausschüsse bilden. Er bildet mindestens einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) und einen Vergütungsausschuss (Compensation Committee).

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ist der Vergütungsausschuss nicht mehr vollständig besetzt bzw. unterschreitet er die Mindestanzahl gemäss Statuten, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

[Keine Bestimmung]

Artikel 24

Der Vergütungsausschuss ist ein vorbereitender Ausschuss für den Verwaltungsrat und hat – soweit in den Statuten oder in einem Reglement nicht explizit anders geregelt – keine Entscheidungskompetenz. Er hat in Bezug auf die Vergütungen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- 1. Erstellen und Überprüfung der Vergütungspolitik, Überprüfung der Umsetzung der Vergütungspolitik und Unterbreiten von Vorschlägen und Empfehlungen zur Vergütungspolitik an den Verwaltungsrat;*

- 2. Erstellen und Überprüfung von konkreten Vergütungsmodellen, Überprüfung der Umsetzung von Vergütungsmodellen und Unterbreiten von Vorschlägen und Empfehlungen zu konkreten Vergütungsmodellen an den Verwaltungsrat;**
- 3. Vorbereitung aller relevanten Entschiede des Verwaltungsrates im Bereich der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat zur Art und Höhe der jährlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung inklusive Vorbereitung des Vorschlages für den jeweils der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten den maximalen Gesamtbetrag;**
- 4. Prüfung des jährlichen Lohnbudgets der Gesellschaft sowie der Grundsätze der Auszahlung der variablen Vergütungen an die Mitarbeiter ausserhalb der Geschäftsleitung;**
- 5. Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrats zur Genehmigung der Vergabe von Mandaten der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und nahestehende juristische und natürliche Personen.**

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben im Bereich Vergütung, Personalwesen und damit zusammenhängende Bereiche zuweisen. Der Verwaltungsrat regelt die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses in einem Reglement, wobei der Präsident des Vergütungsausschusses vom Verwaltungsrat vorgeschlagen wird.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vergütungsausschuss auch die Unterstützung unabhängiger Dritter beziehen und diese entschädigen.

[Keine Bestimmung]

Artikel 25

Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen je folgende weiteren Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren:

- **Maximal drei Mandate von (in- oder ausländischen) Gesellschaften, welche die Bedingungen für eine Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR erfüllen, sowie zusätzlich**
- **maximal fünfzehn Mandate von Gesellschaften, die nicht als Publikumsgesellschaft im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten.**

Keiner Einschränkung unterliegen Mandate bei Rechtseinheiten, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen sowie ehrenamtliche Mandate bei steuerlich anerkannten gemeinnützigen Organisationen.

[Kein Titel]

Geschäftsleitung

[Keine Bestimmung]

Artikel 26

Der Verwaltungsrat bestellt eine Geschäftsleitung, der nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt.

[Keine Bestimmung]

Artikel 27

Die Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung können befristet oder unbefristet ausgestaltet sein.

Die maximale Dauer bei befristeten Arbeitsverträgen sowie die maximale Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeitsverträgen betragen 12 Monate.

[Keine Bestimmung]

Artikel 28

Die Mitglieder der Geschäftsleitung beziehen für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften eine Vergütung. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften entrichtet werden, sofern diese von der jeweils genehmigten Gesamtvergütung gedeckt ist.

Der maximale Gesamtbetrag der erfolgsunabhängigen Vergütungen der Geschäftsleitung muss von der Generalversammlung jährlich für das auf die jeweilige Generalversammlung folgende Geschäftsjahr genehmigt werden.

Der maximale Gesamtbetrag der erfolgsabhängigen Vergütungen der Geschäftsleitung muss von der Generalversammlung jährlich für das Geschäftsjahr, in dem die jeweilige Generalversammlung stattfindet, genehmigt werden. Vor Genehmigung dürfen keinerlei Zahlungen von erfolgsabhängigen Vergütungen für die betreffende Periode geleistet werden.

Im Fall der Nichtgenehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen der Geschäftsleitung kann der Verwaltungsrat entweder an derselben Generalversammlung einen neuen Antrag stellen oder er beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein und legt der Generalversammlung einen neuen Antrag für den erfolgsunabhängigen bzw. erfolgsabhängigen Gesamtbetrag vor.

[Keine Bestimmung]

Artikel 29

Die Gesamtentschädigung besteht für jedes Mitglied der Geschäftsleitung aus einem Basislohn (inkl. Spesenpauschale), allfälligen weiteren erfolgsunabhängigen Elementen (wie Zuschläge für die Mitgliedschaft in Ausschüssen,

Verwaltungsräten von Tochtergesellschaften oder die Übernahme besonderer Aufgaben oder Aufträgen) und einer erfolgsabhängigen Entschädigung sowie aus Sozialabgaben, Lohnnebenleistungen und Beiträgen an die Altersvorsorge.

Die erfolgsabhängigen Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung richten sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütung in einem Reglement. Die maximale erfolgsabhängige Vergütung für jedes einzelne Geschäftsleitungsmitglied ist aber in jedem Fall auf 150% seines erfolgsunabhängigen Bruttolohns begrenzt. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Verantwortungsstufe, Aufgabengebiet, fachliche Kompetenzen und Funktion des Geschäftsleitungsmitglieds, Zielerreichung sowie Marktverhältnisse.

Mindestens 50% der erfolgsabhängigen Vergütung muss von den Geschäftsleitungsmitgliedern in Form von Aktien der Gesellschaft bezogen werden. Für die Bestimmung des Wertes der Aktien wird auf den Börsenkurs am Tag der Zuteilung abgestellt. Der Verwaltungsrat legt auf Antrag des Vergütungsausschusses den Zeitpunkt der Zuteilung und des Eigentumsübergangs sowie die Sperrfristen fest. Die Aktien sind ab dem Zeitpunkt der Zuteilung stimm- und dividendenberechtigt. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass aufgrund eines Eintritts von im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen wegfallen. Insbesondere erhalten Mitglieder der Geschäftsleitung grundsätzlich auch bei einer allfälligen Freistellung bis zur Beendigung

ihres Arbeitsvertrags einen pro rata Anteil der vertraglich vereinbarten Entschädigung, sofern das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber nicht aus einem wichtigen vom Arbeitnehmer zu verantwortendem Grund gekündigt wurde. Die erfolgsabhängigen Entschädigungen werden grundsätzlich ebenfalls entrichtet, sofern das betreffende Mitglied keinen wichtigen Grund für die Kündigung setzte. Der Verwaltungsrat entscheidet im Einzelfall auf der Basis des Arbeitsvertrags und der konkreten Umstände über die Entrichtung dieser Entschädigungen oder über deren Nichtgewährung und auch über eine allfällige Aufhebung von Sperrfristen.

Für jedes Mitglied der Geschäftsleitung, welches nach der Generalversammlung, welche über den Gesamtbetrag der Entschädigung abgestimmt hat, ernannt wird, besteht ein Zusatzbetrag im Umfang von 30% des für die relevanten prospektiv bereits genehmigten Perioden genehmigten Gesamtbetrags der Geschäftsleitung, wobei dieser Betrag auch die Periode abdeckt, welche zwischen der Ernennung und dem Beginn der prospektiv bereits genehmigten Periode liegt. Der effektiv in Anspruch genommene Zusatzbetrag muss von der Generalversammlung nicht genehmigt werden.

Die Gesellschaft darf im Rahmen des bereits genehmigten Gesamtbetrags oder des Zusatzbetrages einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen gewähren.

Der Verwaltungsrat regelt sämtliche weitere Einzelheiten in einem Vergütungsreglement.

[Keine Bestimmung]

Artikel 30

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen je folgende weiteren Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungs-

organen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren:

- *Maximal ein Mandat von (in- oder ausländischen) Gesellschaften, welche die Bedingungen für eine Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR erfüllen, sowie zusätzlich*
- *maximal fünf Mandate von Gesellschaften die nicht als Publikumsgesellschaft im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten.*

Keiner Einschränkung unterliegen Mandate bei Rechtseinheiten, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu sowie ehrenamtliche Mandate bei steuerlich anerkannten gemeinnützigen Organisationen.

Die Annahme solcher Mandate bzw. Anstellungen bedarf jedoch in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

Artikel 21 Abs. 3

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Artikel 31 Abs. 3

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. **Die Revisionsstelle** kann jederzeit mit sofortiger Wirkung (**mittels Beschluss durch die Generalversammlung**) abberufen werden.